

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.06.2011

Geschäftszeichen:

III 53-1.43.11-42/10

**Zulassungsnummer:**  
**Z-43.11-251**

**Antragsteller:**  
**Paul Künzel GmbH**  
Ohrattweg 5  
25497 Prisdorf

### Geltungsdauer

vom: **22. Juni 2011**

bis: **22. Juni 2016**

**Zulassungsgegenstand:**  
**Kaminholzvergaser-Heizkessel "KHV"**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

# DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist der Kaminholzvergaser-Heizkessel "KHV" als anschlussfertige Baueinheit zur Erwärmung von Heizwasser auf maximal 95 °C mit der Nennwärmeleistung von 16 kW sowie zur Raumheizung mit der Nennwärmeleistung von 3 kW. Der zulässige wasserseitige Betriebsüberdruck beträgt 3 bar und der Wasserinhalt 77 l.

Nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb des o. g. Heizkessels erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Abgasführung, Wärmeverteilung und Brauchwasserversorgung.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die o. g. Feuerstätte ist zur Erwärmung von Wasser als Wärmeträgermedium für Heizzwecke bzw. Brauchwassererwärmung sowie für die Einzelraumheizung bestimmt.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Kaminholzvergaser-Heizkessel muss in Konstruktion und Bemessung mit der geprüften und in den Prüfberichten vom TÜV-Rheinland (Bericht Nr. K 4022009T1 und K 4022009B2) dargestellten Ausführung übereinstimmen. Zur generellen Identifikation dienen die Anlagen 1 und 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Feuerstätte besteht im Wesentlichen aus der Vergasungskammer, der Brennkammer, den Heizgaszügen, den wasserführenden Bauteilen, der Abgaskammer mit einem Abgasgebläse.

Die als Stahlkonstruktion gefertigte Feuerstätte hat im oberen Bereich eine Vergasungskammer, im unteren Bereich eine Brennkammer und eine Außenverkleidung aus Stahlblech mit einer nichtbrennbaren Wärmedämmung. Die v. g. Kammern sind von innen mit Schamotte ausgekleidet. In Frontseite der Feuerstätte befindet sich die Füll- und Feuerraumtür, deren Sichtscheiben aus einem hitzebeständigen Keramikglas bestehen. Die Feuerraumtür dient zur Inspektion und Reinigung der Feuerstätte. Die Feuerstätte enthält im oberen Bereich eine Abgaskammer mit einem Abgasgebläse und seitlich eine zentrale Luftzufuhrstelle mit einer Klappe. Die über die v. g. Zufuhrstelle mittels des Abgasgebläses angesaugte Luft gelangt in den an der Rückseite der Feuerstätte befindlichen Kanal. Dort verteilt sich die Luft und strömt zum einen Teil im oberen Bereich der Feuerstätte seitlich als Vergasungsmittel in die Vergasungskammer, der andere Teil gelangt durch einen Kanal den unteren Bereich der Feuerstätte und strömt über den Turbobrenner als Verbrennungsluft in die Brennkammer ein.

Der Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 130 mm ist auf der Oberseite der Feuerstätte angebracht.

Die Brennkammer, die Vergasungskammer und Heizgaszüge sind wasserführend ausgeführt. Die Feuerstätte enthält einen Sicherheitswärmetauscher zum Anschluss der thermischen Ablaufsicherung, Anschlüsse für Vor- und Rücklauf sowie für Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen.

Die Sicherheit der elektrischen Bauteile muss den zutreffenden VDE-Richtlinien entsprechen.



### 2.1.1 Sicherheitstechnische Ausrüstungen

Die Feuerstätte ist mit folgenden Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet:

- 1 Sicherheitswärmetauscher, der in der Feuerstätte fest eingebaut ist,
- 1 Thermische Ablaufsicherung nach DIN EN 14597<sup>1</sup>,  
Einstellwert: 95 °C,

### 2.1.2 Technische Daten

Nennwärmeleistung:	zur Wassererwärmung	16 kW
	zur Raumheizung	3 kW
Wärmeträger:	Wasser	
Wasserinhalt:	77 l	
max. zul. Vorlauftemperatur:	95 °C	
max. zul. Betriebsdruck:	3 bar	
Stromart:	Wechselstrom	230 V/50 Hz

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Der Kamineinsatz mit Wärmetauscher ist werkmäßig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen bzw. aus den beschriebenen Bauteilen zusammenzufügen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus ist die Feuerstätte mit einem Geräteschild mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- zulässiger Betriebsdruck
- zulässige Vorlauftemperatur
- Stromart/Nennspannung/Frequenz



## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit dem Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

<sup>1</sup>

DIN EN 14597:2005-12

Temperaturregeleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2005

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle, die die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion ist, einzurichten und durchzuführen. Hiermit wird sichergestellt, dass der hergestellte Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jedem Kamineinsatz mit Wärmetauscher) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung (Sicherheitseinrichtungen),
- der Festeinstellung der Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung gegen Verstellen,
- der Dichtheit der wasserführenden Teile nach deren Zusammenbau (Wasserdruckprüfung mit zweifachem Betriebsdruck).

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Art der Prüfung
- Datum der Herstellung und Prüfung des Zulassungsgegenstandes
- Ergebnis der Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

## 2.4 Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte leicht verständliche Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen müssen, mit Ausnahmen der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer, mindestens mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

### 2.4.1 Aufstellungsanweisung

Die Aufstellungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach den Abschnitten 1.2, 3 und 4,
- zusätzliche Ausrüstungsteile, die durch den Zulassungsbescheid nicht ausdrücklich gefordert werden,
- die Notwendigkeit zur Beachtung der elektronischen Installationsvorschriften (VDE-Regeln), sowie der einschlägigen Installationsregeln. Dies sind insbesondere  
DIN EN 12828<sup>2</sup>
  - Heizungssysteme in Gebäuden – Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen,

- die hydraulische Einbindung der Feuerstätte in die Wärmeverteilungsanlage,
- die Verwendung einer geeigneten Temperatursteuerung und -regelung,
- das Verbot jeglicher Veränderungen an den Bauteilen der Feuerstätte.

#### 2.4.2 Betriebs- und Wartungsanweisung

Die Betriebs- und Wartungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach Abschnitt 5,
- die Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung der Feuerstätte,
- das Verhalten bei Störabschaltungen,
- weitere Betriebs- und Wartungsanweisungen, die vom Bauteilhersteller für erforderlich gehalten werden.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für Aufstellung der der Feuerstätte gelten die einschlägigen öffentlich rechtlichen Vorschriften ,insbesondere die Bestimmungen der Landesbauordnungen und hierzu erlassenen Feuerungsordnungen, soweit nachstehend nicht Zusätzliches bestimmt ist.

Die Feuerstätte ist mit folgenden Sicherheitseinrichtungen auszurüsten:

- 1 Temperaturregler nach DIN EN 14597<sup>1</sup> im Wasserraum der Feuerstätte, Einstellwert: 60 °C bis 90 °C
- Baumustergeprüftes Sicherheitsventil nach Maßgabe von DIN EN 12828<sup>2</sup> mit einem Ansprechdruck von 3 bar

Die Feuerstätte ist mit einer entsprechenden Rücklaufanhebung versehen.

Der Abstand der Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln muss mindestens seitlich 15 cm und rückseitig 20 cm betragen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nicht brennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen Schornstein einzuleiten; der Schornstein kann auch mehrfach belegt sein. Die zur Bemessung des Schornsteins nach DIN EN 13384-1<sup>3</sup> erforderlichen Werte sind der Anlage 3 zu entnehmen.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung der Feuerstätte gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Aufstellung der Feuerstätte muss entsprechend der vorgenannten Anweisung durch einen Fachunternehmer erfolgen.

2	DIN EN 12828:2003-06	Heizungssysteme in Gebäuden – Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen; Deutsche Fassung EN 12828:2003
3	DIN EN 13384-1:2008-08	Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2002 + A1:2008

## 5 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung

Für den Betrieb der Feuerstätte ist die Bedienungsanleitung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Erstinbetriebnahme der Feuerstätte muss durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Die Feuerstätte ist mindestens einmal jährlich durch einen Fachunternehmer zu warten. Dabei sind insbesondere die Einstellungen der Sicherheitseinrichtungen und deren Funktionen zu überprüfen.

Die Feuerstätte darf nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der Feuerstätte darf nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden.

Der Betreiber hat die Feuerstätte regelmäßig mindestens einmal je Heizperiode auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt



Dr. Kersten

Deutsches Institut  
für Bautechnik  
23

